

Örtlicher Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates der studentischen Beschäftigten

Ausgehängt am: 29.05.2020

Sitz des Wahlvorstands

Rudeloffweg 25-27

14195 Berlin

Raum 27

Telefon: 030 838 54111

Wahlausschreiben für die Wahl zum Personalrat

1. Gemäß § 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Berlin (LPersVG-Berlin vom 14. 07. 1994 i.d.F. vom 05. November 2012) ist bei den studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin ein Personalrat zu wählen.

Er besteht aus 13 Mitgliedern.

2. Die Wahl findet statt:

Wahllokal Foyer der Mensa II FU Berlin

Habelschwerdter Allee 45

Am Dienstag: dem 21.07.2020 in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Am Mittwoch: dem 22.07.2020 in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr.

3. Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*innen bei dem Wahlvorstand einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am Dienstag, den 16.06.2020.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

4. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel derwahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften unterstützt sein. Es genügt in jedem Fall die Unterstützung von jeweils 50 wahlberechtigten Dienstkräften (§ 7 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin). Für die Studentischen Beschäftigten sind dies **50 Unterschriften**.
 - a. Für die von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschläge genügen jeweils die Unterschriften von zwei Beauftragten der Gewerkschaft, die dieser angehören und Beschäftigte der Dienststelle sein müssen (§ 7 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
 - b. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen sein (§ 7 Abs. 5 WO- LPersVG-Berlin). Eine*r der Unterzeichner*innen sollte als Listenvertreter*in bezeichnet sein; für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein*e der Gewerkschaft angehörende*r Beschäftigte*r der Dienststelle als Listenvertreter*in benannt werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der Unterstützende als berechtigt, die/der an erster Stelle steht (§ 7 Abs. 4 WO-LPersVG-Berlin).
5. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen, wie in der Gruppe Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 WO-LPersVG- Berlin).

6. Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1 LPersVG-Berlin).
7. Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag unter fortlaufender Nummer mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen (§ 7 Abs. 2 WO-LPersVG-Berlin).
8. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nur Namen von nichtwählbaren Bewerber*innen enthalten oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig (§ 9 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
9. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (§ 8 Abs. 2 WO-LPersVG-Berlin).
10. Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist bis zum Schluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben (§ 12 WO-LPersVG-Berlin).
11. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 14 Abs. 1 WO-LPersVG-Berlin).
12. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung können ab Dienstag, dem 02.06.2020 nach vorheriger telefonischer Anmeldung bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden (§ 2 Abs. 3 WO-LPersVG-Berlin).
13. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen bis spätestens Dienstag, den 20.07.2020 12.00 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§ 2 Abs. 4 WO-LPersVG-Berlin).
14. **Wählbar** sind gem. § 13 LPersVG-Berlin: alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind gemäß § 13 LPersVG-Berlin:

- a. die/der Leiter*in der Dienststelle, ihre/seine ständige Vertretung (§ 9 LPersVG-Berlin),
 - b. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
 - c. Beschäftigte, die infolge Richter*innenspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
15. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 5 Abs. 2 WO-LPersVG-Berlin).
 16. **Briefwahl:** Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden (§ 15 a WO-LPersVG-Berlin).
 17. Die öffentliche **Stimmauszählung findet am Mittwoch, den 22.07.2020 im Foyer der Mensa II der FU Berlin, ab 15:30 Uhr statt.**

Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Berlin, den 29.05.20 (Tag des Erlasses des Wahlausschreibens)

			
Tim Skroblich (Vorsitzender)	Marisa Burkhardt (stellv. Vorsitzende)	Stefanie Schäfer (Mitglied)	Dorothea Engel (Mitglied)